



Gemeinde
Birmensdorf

Reglement über die Gestaltung der Grabmäler

vom 3. Dezember 2018

Behördenerlass des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis

<i>Gliederung / Sachüberschrift</i>	<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
Grundsatz	1	3
Bewilligung	2	3
Fundament	3	3
Zeitpunkt des Aufstellens	4	3
Höchstmasse Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbestattungen	5	4
Höchstmasse Familiengräber	6	4
Werkstoffe	7	4
Unterhalt	8	4
Urnennischen	9	5
Inkrafttreten	10	5

Gestützt auf Art. 19 der Friedhofverordnung vom 20. November 2018 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement über die Gestaltung der Grabmäler:

Art. 1 **Grundsatz**

¹Die Grabmale sollen den Anforderungen der Ästhetik entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

²Der Friedhofkommission kommt für den Einzelfall im Rahmen dieses Reglements ein weitgehendes Ermessen zu.

Art. 2 **Bewilligung**

¹Vorgängig der Ausführung ist für das Aufstellen von Grabmalen bei der Friedhofvorsteherin/beim Friedhofvorsteher die Bewilligung einzuholen. Zu diesem Zweck ist ihm eine Skizze im Doppel (Massstab 1:10) unter genauer Angabe der Masse, der Art und Farbe des Materials sowie der Art der Beschriftung einzureichen. Grabmale, die ohne Bewilligung erstellt wurden und den Vorschriften nicht entsprechen, sind zu entfernen. Wird der Aufforderung um Wegnahme innert der gesetzten Frist nicht nachgelebt, so wird das Grabmal auf Kosten des Auftraggebers beseitigt.

Art. 3 **Fundament**

¹Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Form und Grösse dauerhaft fundiert sein; die Fundamente dürfen nicht sichtbar sein.

²Das Anbringen von Betonunterlagen auf der Pflanzfläche und das Bestreuen derselben mit Steinabfällen sind untersagt.

³In den Abteilungen für Reihen- und Urnengräber muss der Abstand von Hinterkante Grabmal bis zur rückwärtigen Grabfeldgrenze einheitlich 10 cm betragen.

Art. 4 **Zeitpunkt des Aufstellens**

¹Grabmale auf Erdgräbern dürfen erst 8 Monate nach der Beisetzung aufgestellt werden. Auf Urnengräbern können Grabmale jederzeit gesetzt werden.

²An Samstagen, an den Vortagen gesetzlicher Feiertage und vor Allerheiligen sowie bei nassem und gefrorenem Boden dürfen weder Grabmale aufgestellt noch Vorarbeiten oder Reparaturen vorgenommen werden.

³Das Aufstellen von Grabmalen darf nur in Anwesenheit der zuständigen Mitarbeiterin oder des zuständigen Mitarbeiters der Gemeindeverwaltung erfolgen. Zu diesem Zwecke ist mit der Gemeindeverwaltung ein Termin zu vereinbaren.

⁴Für Beschädigungen irgendwelcher Art beim Setzen der Grabmale haftet der Verursacher.

Art. 5 **Höchstmasse Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbestattungen**

¹Für die Grabmale gelten die folgenden Höchstmasse:

		<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Länge</u>
a)	Reihengräber für Erdbestattungen, Erwachsene	90 cm	60 cm 40 cm	55 cm
b)	Reihengräber für Erdbestattungen, Kinder	80 cm	40 cm 35 cm	50 cm
c)	Reihengräber für Urnenbestattungen	90 cm	45 cm 35 cm	50 cm

²Maximale Breite von Grabeinfassungen (von Aussenkante zu Aussenkante):

	<u>Breite</u>
a)	Reihengräber für Erdbestattungen, Erwachsene 65 cm
b)	Reihengräber für Erdbestattungen, Kinder 45 cm
c)	Reihengräber für Urnenbestattungen 50 cm

Art. 6 **Höchstmasse Familiengräber**

¹Bei Familiengräbern werden die maximalen Abmessungen von Fall zu Fall, je nach Standort, vom Leiter Bestattungsamt Birmensdorf festgesetzt. Sie dürfen aber eine Höhe von 150 cm einschliesslich Sockel und in der Breite 80 Prozent der Breitenmasse der Grabstätten nicht überschreiten.

²Grabsockel dürfen höchstens 10 cm, liegende Platten höchstens 25 cm den Erdboden überragen.

Art. 7 **Werkstoffe**

¹Zugelassen sind Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze. Nicht zugelassen sind insbesondere korrosionsanfällige, nicht dauerhafte, oder auffällig glänzende Materialien.

Art. 8 **Unterhalt**

¹Die Grabmale sind von den Hinterlassenen in gutem Zustand zu halten. Schief stehende oder defekte Grabmale, die auf eine Anzeige der Friedhofvorsteherin oder des Friedhofvorstehers hin nicht in Ordnung gebracht werden, können nach Ablauf der von der Friedhofvorsteherin oder dem Friedhofvorsteher festzusetzenden Frist auf Kosten der Hinterlassenen in Stand gestellt oder entfernt werden.

Art. 9 Urnennischen

¹Die Abdeckplatten der Urnennischen werden einheitlich beschriftet. Die Kosten der Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen.

²Private Grabmalgestaltungen mit Hängevorrichtungen und/oder Fotos werden abgeräumt.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen über die Gestaltung der Grabmäler treten zusammen mit der von der Gemeindeversammlung vom 20. November 2018 beschlossener Friedhofverordnung per 1. Januar 2019 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden früheren Beschlüsse sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Genehmigt vom Gemeinderat
am 3. Dezember 2018 (GRB 270)

Gemeinderat Birmensdorf



Bruno Knecht
Präsident



Andreas Strahm
Schreiber